

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Osterreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,00 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 8,50 Mark voranzahlbar

Postcheck-Konto: 2501 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellenangebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68 Neuenburger Straße 8

XLI. Jahrgang

Berlin, 20. Dezember 1917

Nummer 37

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Zur Kriegslage.** Der von unsern Truppen in Flandern bei Cambrai errungene Erfolg ist trotz heftigster Gegenangriffe der Engländer festgehalten worden. In Italien haben österreichisch-ungarische Truppen unter dem Befehl des Feldmarschalls Conrad von Hötzendorf vom Gebirgsrande nach Süden einen tapferen Vorstoß gemacht, bei dem zwei bedeutende Bergbefestigungen, der Monte Meletta und der Monte Sisemol erklümt wurden. Die Beute betrug abermals 20 000 Gefangene und 60 Geschütze; außerdem wurde hierdurch die Front, die eine große Beule aufwies, beinahe zu einer geraden Linie ausgeglichen, was für unsere Truppen äußerst günstig ist. Gleichzeitig sind

zwei kühne Vorstöße zur See erfolgt, die die Tüchtigkeit und den Wagemut unserer Marine aufs neue beweisen. In einem erfolgreichen Gefechte dicht an der nordöstlichen Küste Englands (vor der Tyne-Mündung) haben unsere leichten Seestreitkräfte am 12. Dezember zwei große Dampfer und zwei bewaffnete Patrouillen-Fahrzeuge versenkt, ohne selbst irgend welche Verluste zu erleiden. Noch erfolgreicher war der zweite Streifzug am gleichen Tage, wobei nur vier leichte deutsche Kriegsschiffe fast einen ganzen Geleitzug, nämlich sechs Dampfer, vier Bewachungsfahrzeuge und einen Zerstörer versenkten, ohne selbst Verluste zu erleiden. Nur ein einziger englischer Zerstörer entkam schwer beschädigt in einen norwegischen Hafen. So sieht die englische Seeherrschaft aus! Hoffentlich tragen auch diese Vorfälle dazu bei, daß die Engländer „umlernen“. Ehe das nicht geschieht, ist an Friede trotz der Waffenruhe im Osten nicht zu denken! — Für unsere

**Benzin-Verteilung** laufen reichlich Aufträge ein. Leider müssen wir immer wieder feststellen, daß sehr viele Kollegen sich nicht an unsere deutlichen Bestimmungen halten. Sie bestellen ihr Benzin ganz einfach in gleicher Weise, wie sie etwa bei der Furniturenhandlung Uhrgläser, Pußhölzer und dergl. bestellen. Wir müssen deshalb wiederholt darum bitten, doch zu bedenken, daß wir keine Benzinfabrik oder Benzinhandlung betreiben, sondern uns selbst nach den Vorschriften richten müssen, die das Benzinwerk uns macht. Wer also seine Bestellung nicht genau nach den Seite 336 dieses Jahrganges festgelegten Bestimmungen einrichtet, kann kein Benzin erhalten. Die Verteilung wird voraussichtlich in den ersten Tagen des Januar beendet werden. Mit Rücksicht auf die Beförderungsschwierigkeiten dürfte es allerdings bis zur Ankunft der Sendungen bei den Kollegen Ende Januar werden. Eine geringe Anzahl von Zehnliterkannen steht ausnahmsweise für kleine Orte, in denen sich zehn Kollegen zum gemeinsamen Bezug zusammen-

finden, zur Verfügung. Kleinere Orte mit weniger als zehn Kollegen wenden sich am besten an den nächstgelegenen Uhrmacherverein mit der Bitte, das auf die kleineren Orte entfallende Quantum bei der Hauptbestellung mit zu bestellen. Als selbstverständlich muß natürlich angesehen werden, daß die Besteller kleinerer Mengen die erforderlichen Gefäße den Vereinen, die die Bestellung mit übernehmen, zur Verfügung stellen. Auf keinen Fall sind Kannen an die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes zu senden; denn das Benzin wird direkt vom Benzinwerk und nicht von der Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes befördert. Der Betrag für das Benzin wird durch Nachnahme erhoben.

**Bestimmungen über Reklamationen.** Das Kriegsersatz- und Arbeitsdepartement des Kriegsministeriums gibt folgenden Erlaß, der für eine große Anzahl von Kollegen von wesentlicher Bedeutung ist, bekannt:

Die Ersatzverhältnisse zwingen dazu, dem Grundsätze wieder unbedingte Geltung zu verschaffen, daß alle Reklamationen unzulässig sind, sobald der Zurückgestellte im Besiß des Gestellungsbefehls ist, es sei denn, daß die Reklamationsanträge für den bisherigen Betrieb bereits vorher gestellt, aber noch nicht entschieden sind.

Trotzdem Reklamationsanträge bei der Einberufung schon früher im allgemeinen und grundsätzlich als unstatthalt bezeichnet wurden, kommen sie nachgewiesenermaßen sehr häufig vor.

Die militärischen Dienststellen sind deshalb angewiesen worden, Vorsorge zu treffen, daß Reklamationen nach Empfang der Gestellungsbefehle nur noch dann berücksichtigt werden, wenn in besonderen Ausnahmefällen wirklich nachgewiesen wird, daß durch wesentliche Änderung der Verhältnisse, und zwar in allerletzter Zeit und in demselben Betriebe, eine bis dahin nicht erforderliche Reklamation bzw. Reklamationsverlängerung nötig geworden ist, so daß durch eine Einberufung schwerer und dauernder Schaden für die Kriegswirtschaft entstehen würde. Jedenfalls muß unter allen Umständen verhütet werden, daß aus einem Betrieb für den Heeresdienst freigemachte Leute in anderen Betrieben Unterschlupf finden.

Die militärischen Dienststellen sind angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Gestellungsbefehle in der Regel 14 Tage vor Ablauf der Zurückstellungsfrist und vor dem Einstellungstag in den Händen der Zurückgestellten sind.

Die Einstellung der aus der Kriegswirtschaft freigegebenen Wehrpflichtigen erfolgt also künftig am Tage des Ablaufs der Zurückstellung. Von den vorstehenden Grundsätzen wird nur aus militärischen Gründen abgewichen.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes